



A N T R A G

des Stadtrates vom 26.05.2016

GR Geschäft-Nr. 128/2016

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Subventionierte familienergänzende Angebote der Stadt Dübendorf, Evaluation/Weiterführung per 1. Januar 2017

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 26. Mai 2016, gestützt Art. 29, Ziff. 1.3 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Der Weiterführung der Subventionierung der familienergänzenden Angebote der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2017 im bisherigen Umfang wird zugestimmt, unter Genehmigung des vorliegenden Elternbeitragsreglements mit zugehöriger Beitragstabelle.
2. Als Sicherungsinstrument wird ein jährliches Kostendach von Fr. 550'000.00 festgelegt. Bei einer allfälligen Überschreitung des Kostendaches hätte der Stadtrat dem Gemeinderat das Geschäft für das Folgejahr zur Neubeurteilung vorzulegen.
3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Erwägungen	3
3	Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote	6
4	Beitragstabelle Kinderkrippen Dübendorf	11
5	Betreuungszeiten	11
6	Kostenentwicklung	11
7	Zuständigkeit	12
8	Kostendach	12
9	Konsequenzen einer Ablehnung	12
10	Antrag	13
	Aktenverzeichnis	14

1 Ausgangslage

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 14. März 2011 sind die Gemeinden verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Zur Mitfinanzierung dieser Angebote können die Gemeinden Elternbeiträge verlangen. Diese können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt werden, dürfen jedoch höchstens kostendeckend sein.

Gestützt auf die gesetzliche Grundlage genehmigte der Gemeinderat in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 12. April 2012 am 1. Oktober 2012 mit Geschäft-Nr. GR 152/2012 ein Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote mit einem jährlichen Richtwert von Fr. 571'000.00 für die Jahre 2013 bis 2015. Gleichzeitig wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat rechtzeitig vor Ablauf der Befristung eine Evaluation über die praktischen Erfahrungen mit dem Elternbeitragsreglement sowie einen Antrag über die weitere Handhabung der subventionierten familienergänzenden Angebote vorzulegen.

Der Gemeinderat beschloss am 7. Dezember 2015 die Weiterführung der Subventionierung der familienergänzenden Angebote der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2016, beschränkt auf das Jahr 2016, im bisherigen Umfang, unter Genehmigung des vorliegenden Elternbeitragsreglements mit zugehöriger Beitragstabelle. Als Sicherungsinstrument wurde ein Kostendach von Fr. 550'000.00 festgelegt. Der Stadtrat wurde beauftragt, dem Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni 2016 einen detaillierten



Antrag inkl. einem vollständigen Evaluationsbericht über die Weiterführung für die Folgejahre ab 2017 zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Unterkommission der GRPK bestehend aus den Gemeinderatsmitgliedern Tanja Boesch (Leitung), Hans Baumann und Patrick Walder stellte am 1. Februar 2016 für die Erstellung des neuen Antrages an den Gemeinderat einen Fragenkatalog mit den benötigten Angaben zur Evaluation und Prüfung einer Weiterführung der Angebote ab 2017 zu.

2 Erwägungen

Im Sinne eines Evaluationsberichtes werden die vorstehend erwähnten Fragen der Unterkommission der GRPK wie folgt beantwortet:

Wie viele Krippen gibt es aktuell in Dübendorf und mit wie vielen gibt es eine Leistungsvereinbarung?

Alle Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung in Dübendorf haben eine Leistungsvereinbarung und es bestehen keine Kontingente. Aktuell gibt es in Dübendorf 8 Kinderkrippen, davon ist eine städtische Kinderkrippe. Ab 20. Juni 2016 werden in Dübendorf 11 Kinderkrippen betrieben, davon ist eine städtische Kinderkrippe.

Wie viele Krippenplätze gibt es aktuell und wie viele in Krippen mit Leistungsvereinbarung?

In den 8 Kinderkrippen stehen aktuell total 231 Krippenplätze zur Verfügung. Ab 20. Juni 2016 werden in Dübendorf in den 11 Kinderkrippen total 305 Krippenplätze zur Verfügung stehen (Hinweis: Krippenplätze können mehrfach belegt werden).

Wie viele Kinder werden insgesamt betreut und wie viele in Krippen mit Leistungsvereinbarung? Wie viele Kinder sind es in der städtischen Krippe?

In den privaten Kinderkrippen (Stichtag 30. April 2016) werden total 349 Kinder betreut (Warteliste 26 Kleinkinder und 19 Babys). In der städtischen Kinderkrippe werden total 28 Kinder betreut (Warteliste 34 Kleinkinder und 6 Babys). Total werden 377 Kinder betreut.

Wie viele Kinder kommen in den Genuss von subventionierten Plätzen? Wie viele davon in der städtischen Krippe?

In den privaten Kinderkrippen kommen 20 Kinder in den Genuss von Subventionen. In der städtischen Kinderkrippe kommen 15 Kinder in den Genuss von Subventionen.

Ist bekannt, ob in Zukunft noch weitere private Krippen in Dübendorf eröffnet werden?

Ab 20. Juni 2016 werden zwei weitere Kinderkrippen in Dübendorf eröffnet (KiBa-Gfenn und Kinderdorf Zwicky). Ab August 2016 eröffnet die Kinderkrippe ZOO am Bahnhof Dübendorf (Überlandstrasse) und neu bekannt eröffnet im Mai 2016 die Kita Zwerglinge GmbH eine Zweigniederlassung in Dübendorf.



Mit welcher Anzahl von Kindern mit subventionierten Plätzen ist in Dübendorf aufgrund von Erfahrungswerten im Kanton in den nächsten Jahren maximal zu rechnen?

Diese Werte können in keiner Weise prognostiziert werden, zu viele Faktoren (Wirtschaftslage, Familienverhältnisse, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, familiäre Betreuungsmöglichkeiten, Bedarf, Angebot, Nachfrage, etc.) spielen mit. Genau aus diesem Grund setzte man bei der Einführung der subventionierten Krippenplätze bei der Finanzierung einen Richtwert als Messwert ein, der aufgrund der damals bisherigen Erfahrungen mit der Tarif- und Subventionierungstabelle entstanden ist.

Wie ist die Durchmischung von subventionierten und nicht subventionierten Krippenplätzen bei der städtischen und den privaten Krippen?

In den 7 privaten Kinderkrippen werden 20 Kinder subventioniert von 349. In der städtischen Kinderkrippe werden 15 Kinder subventioniert von 28 (Stichtag 30. April 2016). Seit Einführung der Subventionierung im Jahr 2013 kann eine Reduktion der subventionierten Plätze in der städtischen Krippe von 85 % auf 50 % verzeichnet werden. Die Entwicklung in den privaten Kinderkrippen hingegen ist konträr.

Warum gibt es private Krippen, die keine subventionierten Plätze anbieten?

In Dübendorf gibt es keine Kinderkrippen, die keine subventionierten Plätze anbietet. Eine Möglichkeit kann aber durchaus darin bestehen, dass eine Kinderkrippe keine subventionierten Plätze anbieten möchte oder eine Belegung mit finanzkräftigen Kunden gewährleistet sein kann.

Aus welchen Gründen haben die Krippen kleinere oder grössere Kontingente an subventionierten Plätzen?

In Dübendorf gibt es keine Kinderkrippen mit Kontingenten für subventionierte Plätze.

Wie viele Gesuche um Subventionen wurden 2015 abgelehnt? Welches waren die Gründe?

Im Jahre 2015 wurden 14 Gesuche abgelehnt.
Gründe für eine Ablehnung waren: - Arbeitsfähigkeit weniger als 120 % bei Ehepaaren.
Zu hohes Einkommen.

Weshalb ist das Kostendach so viel höher als die effektiven Ausgaben seit 2013?

Mit der Einführung der Subventionierung der Krippenplätze stützte man sich auf die Modellrechnung in der Grössenordnung der bisherigen Subventionierungen der städtischen Krippe. Der Richtwert ist ein Messwert, der aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Tarif- und Subventionierungstabelle entstanden ist (Weisung gr 20120412 Art. 4.2).

Was für verschiedene Massnahmen können getroffen werden, wenn das Kostendach überschritten wird, resp. um das Kostendach einzuhalten?



Bei einer Überschreitung des Kostendaches kann einzig mit einer Anpassung der Elternbeitragstabelle der Finanzierungsfaktor beeinflusst bzw. gesteuert werden. Weitere beeinflussbare Steuerungsfaktoren bestehen nicht.

Die GRPK möchte einen Vergleich der Elternbeitragstabellen mit den Gemeinden Wetzikon, Volketswil, Uster, Dietikon und Zürich unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen.

In Anbetracht der verschiedenen Subventionierungsmöglichkeiten wie Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung sowie Pauschalfinanzierungsmodelle ist ein Vergleich mit den erwähnten Finanzierungsmodellen der gewünschten Gemeinden nicht objektiv durchführbar. Der Unterkommission werden die Unterlagen jedoch gerne zur Verfügung gestellt. Volketswil verfügt über keine Unterlagen der Subventionierung von Krippenplätzen. An Stelle von Volketswil werden die Unterlagen der Gemeinde Greifensee hinzugefügt.

Die UK möchte im Weiteren folgende Fragen stellen:

Im Antrag an den Gemeinderat vom 29.10.15 ist zu lesen, dass das Angebot von der Bevölkerung gerne in Anspruch genommen wird und die Zusammenarbeit mit den Krippen gut funktioniert. Wurde diese Aussage aufgrund von irgendwelchen Erhebungen gemacht?

Die damalige Aussage beruhte aufgrund von mündlichen Aussagen. Im Rahmen dieser Fragenbeantwortung wurde eine schriftliche Zufriedenheitsumfrage an alle Subventionsnehmer von Kinderkrippenplätzen durchgeführt (siehe Beilage).

Was spräche dagegen, die städtische Krippe zu privatisieren, nachdem die Ausgangslage nun für alle Krippen gleich ist?

Diese Frage wurde bereits bei der Einführung der allgemeinen Krippensubventionierung im Jahr 2012 eingehend diskutiert. Im Wissen um die geplante Einführung einer allgemeinen Finanzierung von Krippenplätzen durch die Stadt und die diesbezügliche Gleichbehandlung der städtischen und der privaten Krippenangeboten wurde dabei beschlossen, das städtische Krippenangebot in Dübendorf im bisherigen Umfang auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Begründung ergab sich u.a. wie folgt:

- Finanziell ist die Krippe selbsttragend und kostet die Stadt nicht mehr als eine private Krippe. Dazu kommen Synergieeffekte mit dem Hortbetrieb, welche sich finanziell positiv auswirken, indem zum Beispiel kein zusätzliches Personal für die Betreuung am frühen Morgen benötigt wird.
- Positive Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit, weil die Betreuungsaufgabe über die verschiedenen Alter hinweg eine interessante Aufgabenerweiterung darstellt.
- Die Lehrstellenplätze bleiben ohne Verluste erhalten. Der zwingende Austausch und das Sammeln von Erfahrungen in der Betreuung verschiedener Altersstufen bleiben für die Lernenden weiterhin möglich.
- Eltern und Kinder mit Betreuungsbedarf haben langfristig einen verlässlichen Betreuungsbetrieb, vom Kleinkind bis in die 6. Klasse.

Die Primarschule führt die städtische Krippe seither mit Vollkostenrechnung, welche auch Miete und einen Verwaltungskostenanteil ausweist (interne Verrechnung). Nach einem kleinen Defizit im Übergangsjahr 2013, hat die Krippe die Vorgaben der Kostendeckung in den Folgejahren vollumfänglich erfüllt und sogar einen kleinen Gewinn erwirtschaftet (2013: - Fr. 16'903.00, 2014: + Fr. 45'684.00, 2015: + Fr. 15'817.00).



Was spricht für das Brutto-Einkommen „ohne alle Abzüge“ als Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag? Warum wird nicht auf das steuerbare Einkommen abgestellt?

Für das Bruttoeinkommen spricht, dass es eine fiktive Größe ist, die nichts Genaues darüber aussagt, wie viel Nettoeinkommen dem Einzelnen letztlich für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Das Bruttoeinkommen ist immer die Basis und macht Einkommen überhaupt miteinander vergleichbar.

Steuerbares Einkommen ist die Grundlage, anhand derer die effektiv zu bezahlende Steuer vom Steueramt berechnet wird. Um zum steuerbaren Einkommen zu gelangen, werden vom Bruttolohn die Sozialversicherungsbeiträge und die gemäss Anleitung im Steuererklärungsformular weiteren Abzüge gemacht (z.B. für Berufsauslagen, Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Säule 3a, Steuerfreibeträge für Ehegatte und Kinder etc.).

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, spricht die Berechnungsgrundlage für das Brutto-Einkommen „ohne alle Abzüge“. Für die Berechnung einer Krippenfinanzierung im Vergleich eines Arbeitnehmers und einer Berechnung eines Selbständig erwerbenden wird immer von der gleichen Ausgangslage gestartet, was die Berechnungsgrundlage Brutto-Einkommen bestätigt. Für eine Weiterführung soll das bisherige Elternbeitragsreglement mit zugehöriger Beitragstabelle massgebend sein.

3 Elternbeitragsreglement für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote

Der Inhalt des Reglements ergibt sich wie folgt:

1. Rechtsgrundlage

Beschluss des Gemeinderates vom

2. Grundsätze

Die Benutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten sowie die Tageselternstruktur innerhalb der Stadt Dübendorf sind freiwillig und entgeltlich.

Machen die Eltern Anspruch auf einen subventionierten Platz für die familienergänzenden Angebote der Gemeinde geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufsfähigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder aus nachweislich sozial indizierten Gründen auf einen subventionierten Platz angewiesen sind.

Die Bemessung der Elternbeiträge von familienergänzenden Einrichtungen, die von der Stadt Dübendorf subventioniert werden, erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote soll sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Stadt Dübendorf orientieren.



- Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
 - Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote in Dübendorf
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages.

Die Subventionierung erfolgt ab dem Zeitpunkt, wenn die Antragstellung vollständig und korrekt bei der Stadtverwaltung vorliegt und keine offenen Rechnungen in Dübendorfer Krippen vorliegen.

3. Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung, für Eltern, die in Dübendorf wohnhaft sind und ihr Kind in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

4. Anspruchsberechtigung

4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Die Berechnung bzw. Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach einem massgebenden Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltgrösse.

Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten für folgende Personen:

- Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen,
- Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteile (Konkubinat). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet,
- Mit dem Elternteil seit zwei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Ermittelt wird das Einkommen und Vermögen aufgrund der von den Eltern vorgelegten aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, Stipendien, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post u. a.).

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen wie oben erläutert ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.



4.2. Erwerbstätigkeit

Für den Bezug von einkommensabhängigen Gemeindebeiträgen für die familienergänzenden Angebote müssen die folgenden Erwerbstätigkeiten nachgewiesen sein:

- Bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % (max. 100 % pro Person) oder
- Alleinerziehender Elternteil mindestens 20 %

Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis zum Umfang der Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden auch Ausbildungssituationen, oder die Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit mit Lohnbestandteil.

Bei Ausbildungssituationen oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit ohne Lohnbestandteil wird eine sechsmonatige Übergangszeit mit max. drei Tagen pro Woche mit Subventionen gewährt, um eine Erwerbstätigkeit mit Lohnbestandteil zu finden. Danach entfällt eine Subventionierung.

(Studium wird nicht als Erwerbstätigkeit gewertet. Arbeitslosentaggelder werden einer Erwerbstätigkeit zugeordnet und die Subventionierung wird spätestens nach Beendigung der Rahmenfrist und zusätzlich sechsmonatiger Übergangszeit nach zwei Jahren eingestellt).

Wenn Eltern auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, besteht kein Anspruch auf Subventionierung. Die Eltern haben eine allfällige Kinderbetreuung vollumfänglich mit der Sozialhilfe zu klären.

4.3. Abweichungen, Einzelfälle

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen oder entsprochen haben, so sind Rückforderungen oder Rückzahlungen möglich. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn sich der Umfang der Erwerbstätigkeit und der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung erheblich unterscheiden.

5. Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz in Dübendorf

In allen Einrichtungen haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag von Fr. 30.00 je Betreuungstag und Kind zu beteiligen. Der maximale Beitrag pro Kind und Einrichtung entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe von Fr. 120.00.

5.1. Geschwisterrabatt

1. Kind bezahlt 100 % = Das Kind das länger in der Betreuungsinstitution verbleibt
2. Kind bezahlt 80 %

Der Rabatt wird auf Basis des entsprechenden Krippenreglementes gewährt, maximaler Rabatt 20 %.

5.2. Ermittlung der Monats-Pauschale und Belastung von Nebenauslagen

Kinderkrippen

Der berechnete Elternbeitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum.



Nebenauslagen

Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende ausserordentliche Auslagen (z. B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u. a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe bezahlt werden.

6. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Kündigung

Die Art und der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag werden durch die Institutionen direkt mit den Eltern schriftlich vereinbart.

7. Auskunftspflicht der Eltern

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs/Anmeldeformulars bzw. der Betreuungs- und Elternvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige jeweilige Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z. B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u. a.).

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet.

8. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem höheren Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgezogen. Kommen die Eltern der Nachzahlungsfrist nicht nach, so wird die Beitragszahlung eingestellt, und der Leistungserbringer darüber informiert.

9. Neuberechnung des Elternbeitrages (Revision)

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt mindestens **einmal jährlich**

- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen auf Ende eines Monats, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird
- Bei einer rechtzeitig, d. h. innert 30 Tagen, gemeldeten wesentlichen und dauerhaften Veränderung der finanziellen Verhältnisse, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die Bruttolohnsumme der Eltern um eine Stufe gemäss Beitragstabelle verändert.

Erfolgt der Eintritt des Kindes erst ab Dezember des laufenden Jahres, so wird keine Revision im Eintrittsjahr durchgeführt.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren oder einzustellen ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d. h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgender Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.



Die Eltern verpflichten sich, die jeweils relevanten Unterlagen ohne Aufforderung jährlich Ende März den familienergänzenden Institutionen einzureichen, damit eine Neuberechnung vorgenommen werden kann.

Werden die vereinbarten Unterlagen bei Veränderung des Elternbeitrages nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat die Beitragszahlung ohne Anspruch auf Rückvergütung eingestellt.

Die relevanten Unterlagen für die Revision umfassen:

- Antrag, Lohnabrechnungen, Taggeld-, Renten-, Alimenten-, Unterhaltszahlungs-Nachweise, aktuelle Kontoauszüge Bank/Post der erwerbstätigen Kindseltern der letzten drei Monate.

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstellen fordern die geschuldeten Elternbeiträge nach.

10. Berechnung Elternbeiträge / zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Kinderbetreuungsinstitution, welche mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Institution rechnet monatlich im Voraus mit der Abteilung Soziales der Stadt Dübendorf ab.

11. Inkraftsetzung

Vorliegendes Elternbeitragsreglement wurde mit Geschäfts-Nr. 128/2016 des Gemeinderates Dübendorf vom XXXX genehmigt und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

4 Beitragstabelle Kinderkrippen Dübendorf

Die Beiträge der Eltern mit Wohnsitz in Dübendorf ergeben sich wie folgt:

Einkommen bis	100 %	80 %	60 %
Fr. 40'000.00	Fr. 30.00	Fr. 24.00	Fr. 18.00
Fr. 45'000.00	Fr. 35.00	Fr. 28.00	Fr. 21.00
Fr. 50'000.00	Fr. 40.00	Fr. 32.00	Fr. 24.00
Fr. 55'000.00	Fr. 45.00	Fr. 36.00	Fr. 27.00
Fr. 60'000.00	Fr. 50.00	Fr. 40.00	Fr. 30.00
Fr. 65'000.00	Fr. 60.00	Fr. 48.00	Fr. 36.00
Fr. 70'000.00	Fr. 70.00	Fr. 56.00	Fr. 42.00
Fr. 75'000.00	Fr. 80.00	Fr. 64.00	Fr. 48.00
Fr. 80'000.00	Fr. 90.00	Fr. 72.00	Fr. 54.00
Fr. 85'000.00	Fr. 100.00	Fr. 80.00	Fr. 60.00
Fr. 90'000.00	Fr. 110.00	Fr. 88.00	Fr. 66.00
Fr. 90'001.00 und mehr	Fr. 120.00	Fr. 96.00	Fr. 72.00



5 Betreuungszeiten

Ganzer Tag	100 % des Tagesansatzes
Morgen / Mittag	80 % des Tagesansatzes
Mittag / Nachmittag	80 % des Tagesansatzes
Nachmittag	60 % des Tagesansatzes

6 Kostenentwicklung

Die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre ergibt sich wie folgt:

2013	Anzahl subventionierte Kinder (Stichtag 31.12.)		
Private Krippen	11	Fr.	32'478.00
Städtische Krippe	24	Fr.	287'825.00
Totalkosten		inkl. MwSt.	Fr. 320'303.00

2014	Anzahl subventionierte Kinder (Stichtag 31.12.)		
Private Krippen	25	Fr.	166'794.00
Städtische Krippe	25	Fr.	265'216.00
Totalkosten		inkl. MwSt.	Fr. 432'010.00

2015	Anzahl subventionierte Kinder (Stichtag 31.12.)		
Private Krippen	26	Fr.	208'909.00
Städtische Krippe	24	Fr.	192'629.00
Totalkosten		inkl. MwSt.	Fr. 401'538.00

7 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 29 Ziff. 1.3 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf liegt die Kompetenz für die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Elternbeitragsreglements für die von der Stadt Dübendorf subventionierten familienergänzenden Angebote in der Kompetenz des Gemeinderates mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums. Gemäss rechtlichen Abklärungen beim kantonalen Gemeindeamt geht dabei die Sachkompetenz der Finanzkompetenz vor. Das heisst, dass der Gesamtbetrag der jährlich ausgerichteten Subventionen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen darf. Denn massgebend ist in diesem Fall der vom Gemeinderat bestimmte Inhalt des Reglements und nicht die finanzielle Auswirkung daraus. Demzufolge hat der Gemeinderat wohl über die Genehmigung des vorliegenden Reglements, nicht jedoch über den erwähnten finanziellen Richtwert zu befinden.



8 Kostendach

Auch wenn die jährlich ausgerichteten Subventionen nicht an die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gebunden sind, soll als Sicherungsinstrument ein Kostendach festgelegt werden. In Anlehnung an die damalige Modellrechnung aus dem Jahr 2012 und unter Berücksichtigung der in den Jahren 2013 bis 2015 angefallenen Kosten scheint ein jährliches Kostendach von Fr. 550'000.00 sinnvoll. Damit kann auch der notwendige Spielraum für eine angemessene Kostenentwicklung gewährleistet werden. Bei einer allfälligen Überschreitung des Kostendaches hätte der Stadtrat dem Gemeinderat das Geschäft für das Folgejahr zur Neubeurteilung vorzulegen.

9 Konsequenzen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch den Gemeinderat würde die gesetzliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der subventionierten Angebote der Stadt Dübendorf im bisherigen Rahmen per 1. Januar 2017 fehlen.

10 Antrag

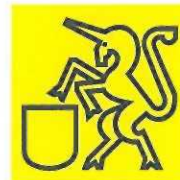
Dem Gemeinderat wird beantragt, die Subventionierung der familienergänzenden Angebote der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2017 im bisherigen Umfang weiterzuführen und dafür das vorliegende Elternbeitragsreglement mit zugehöriger Beitragstabelle zu genehmigen. Als Sicherungsinstrument soll ein jährliches Kostendach von Fr. 550'000.00 festgelegt werden, bei dessen allfälliger Überschreitung der Stadtrat dem Gemeinderat das Geschäft für das Folgejahr zur Neubeurteilung vorzulegen hätte.

Dübendorf, 26. Mai 2016

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber



GR Geschäft-Nr. 128/2016

**Subventionierte familienergänzende Angebote der Stadt Dübendorf,
Evaluation/Weiterführung per 1. Januar 2017**

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Dr. Andrea Kennel
Präsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Hanspeter Schmid
Präsident

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



Aktenverzeichnis

GR Geschäft-Nr. 128/2016

Subventionierte familienergänzende Angebote der Stadt Dübendorf, Evaluation/Weiterführung per 1. Januar 2017

1. Weisung vom 26. Mai 2016 (dreifach)
2. Stadtratsbeschluss Nr. 182 vom 26. Mai 2016
3. Weisung (GR Geschäft-Nr. 80/2015) vom 29. Oktober 2015
4. Stadtratsbeschluss Nr. 338 vom 29. Oktober 2015
5. Elternbeitragstabellen mit Reglementen
6. Zufriedenheitsumfrage